

Statuten

VFB

Verein Furka-Bergstrecke

04.05.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz.....	2
II.	Zweck	2
III.	Sektionen	2
IV.	Mitgliedschaft	3
V.	Organisation	4
	A. Delegiertenversammlung (DV)	4
	B. Zentralvorstand (ZV).....	6
	C. Geschäftsprüfungskommission (GPK).....	8
	D. Revisionsstelle.....	8
VI.	Sektionspräsidentenkonferenz (SPK).....	8
VII.	Auflösung	9
VIII.	Datenschutz	9
IX.	Anwendbares Recht, Mediation und Gerichtsstand.....	9
X.	Schlussbestimmungen	10

	<h2>I. Name und Sitz</h2>
Art. 1	<ol style="list-style-type: none"> 1 Unter dem Namen VFB Verein Furka-Bergstrecke (nachfolgend VFB genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Obergoms, Kanton Wallis.
	<h2>II. Zweck</h2>
Art. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der VFB fördert und unterstützt den Unterhalt und Ausbau der Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den vorwiegend historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt. 2 Der VFB unterstützt und fördert im Rahmen seines Vereinszweckes gemäss Absatz 1 die Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG (DFB AG), die Stiftung Furka-Bergstrecke (SFB) und die Dampflokreunde Furka-Bergstrecke (DLF), u.a. durch finanzielle Beiträge, freiwillige Arbeitsleistung und Werbung. Einzelheiten über Art und Umfang dieser Unterstützung und Förderung, gegenseitige Einsitznahme in den Leitungsgremien sowie gegenseitige Informationsrechte und -pflichten regeln die Organisationen nach Bedarf. 3 Der VFB fördert die Zusammenarbeit zwischen den Sektionen. 4 Der VFB unterstützt und pflegt die für die Furka-Bergstrecke und den historischen Bahnbetrieb notwendige Öffentlichkeitsarbeit. 5 Der VFB fördert und pflegt Beziehungen zu anderen Organisationen im In- und Ausland mit Interesse an historischen Bahnen.
	<h2>III. Sektionen</h2>
Art. 3	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der VFB ist ein landesübergreifender Dachverband. Er gliedert sich in Sektionen, die in Vereinsform organisiert sind und eigene Statuten und Organe haben. Die Sektionen sind juristisch selbständige Rechtspersönlichkeiten nach Massgabe des Rechts jenes Landes, in welchem die Sektion ihren Sitz hat. 2 Die Aufnahme einer neuen Sektion in den VFB erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches sowie unter Vorlage der Sektionsstatuten und der Benennung der Vorstandsmitglieder durch den Dachverband. 3 Die Aufnahme einer Sektion in den VFB schliesst die Anerkennung der Statuten des Dachverbands durch die aufzunehmende Sektion ein. Die Bestimmungen der Statuten des Dachverbands gehen in jedem Fall allfällig ihnen widersprechenden Bestimmungen der Sektionsstatuten vor. 4 Jede Änderung der Sektionsstatuten ist dem Dachverband unverzüglich mitzuteilen. 5 Einer Sektion, deren Statuten mit dem Zweck des Dachverbands nicht übereinstimmen, kann der Dachverband die Anerkennung entziehen. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Tätigkeit einer Sektion nicht ihren Statuten entspricht. 6 Eine Sektion kann jederzeit den Austritt aus dem VFB mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Geschäftsjahres dem Dachverband erklären. Die Sektion bzw. deren Mitglieder bleiben für das gesamte laufende Geschäftsjahr in vollem Umfange beitragspflichtig. 7 Zum Zweck der gegenseitigen Information publizieren die Sektionen alljährlich die aktuelle Aufstellung der Amtsinhaber, ihren Tätigkeitsbericht (Bericht des Präsidenten), ihre Rechnung über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie das Budget für das laufende Jahr. Diese Unterlagen müssen dem Dachverband in digitaler Form bis zum 31. März zur Verfügung gestellt werden.

	<p>Informationen zu Veranstaltungen und Tätigkeiten der Sektionen werden so früh wie möglich bekannt gegeben.</p> <p>8 Tätigkeitsbericht und Rechnung über die abgelaufene Geschäftsperiode des Dachverbands erhalten die Sektionen im Zusammenhang mit der Einberufung zur ordentlichen DV.</p>
	<h2>IV. Mitgliedschaft</h2>
	<h3>1. Mitglieder und Mitgliedschaftskategorien</h3>
Art. 4	<p>1 Mitglieder des VFB sind die Mitglieder der anerkannten Sektionen. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmitglied • Einzelmitglied auf Lebenszeit • Familien, Ehepaare und Lebensgemeinschaften • Juniorenmitglied – juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen. <p>2 Diese Aufzählung ist abschliessend.</p>
	<h3>2. Eintritt und Erlöschen der Mitgliedschaft</h3>
Art. 5	<p>1 Der Antrag zur Aufnahme zum VFB erfolgt mit der Unterschrift des Anmeldeformulars resp. mit der Online-Anmeldung.</p> <p>2 Die Daten der Antragsteller werden der zuständigen Sektion mitgeteilt.</p> <p>3 Die Zugehörigkeit zum VFB (Dachverband und Sektion) erfolgt mit der Aufnahme in die zuständige Sektion.</p> <p>4 Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis.</p> <p>5 Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem VFB mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines VFB-Geschäftsjahres erklären. Das Mitglied bleibt für das gesamte laufende VFB-Geschäftsjahr dem VFB in vollem Umfange beitragspflichtig.</p> <p>6 Die Mitgliedschaft beim VFB erlischt automatisch durch den Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Untergang (bei juristischen Personen) des Mitglieds oder Ausschluss.</p> <p>7 Die Sektionen melden die mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Änderungen laufend an den Dachverband.</p> <p>8 Die jeweiligen Sektionen haben Zugriff auf sämtliche mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Daten, welche bei dem Dachverband geführt werden.</p> <p>9 Ein Übertritt von einer Sektion in eine andere kann jederzeit erfolgen. Eine Meldung an den Dachverband genügt.</p>
	<h3>2. Mitgliederbeitrag und Inkasso</h3>
Art. 6	<p>1 Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag.</p> <p>2 Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Dachverbandsanteil und einem Sektionsanteil zusammen.</p> <p>3 Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.09. ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p> <p>4 Der Dachverband beschliesst die Höhe der VFB-Mitgliederbeiträge und der Sektionsanteile</p>

	<p>anlässlich der ordentlichen DV jeweils für das folgende Geschäftsjahr.</p> <p>5 Die Höhe des VFB-Mitgliederbeitrages ist nach Mitgliedschaftskategorien abgestuft und in einem separaten Beitragsreglement festgehalten.</p> <p>a. Dem Dachverband obliegt das Inkasso der gesamten Mitgliederbeiträge sowie das Mahnwesen. Die Einzelheiten werden in einer separaten Ausführungsbestimmung festgehalten.</p>
	<p>3. Haftung</p>
Art. 7	<p>1 Für die Verbindlichkeiten des VFB haftet einzig das Vereinsvermögen.</p> <p>2 Jede Haftung der Mitglieder oder einer Sektion für die Verbindlichkeiten des VFB ist ausgeschlossen.</p> <p>3 Für Personen, welche als Organ für den VFB handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.</p> <p>4 Jegliche Haftung des VFB gegenüber den Sektionen ist ausgeschlossen.</p>
	<p>3. Vereinsvermögen</p>
Art. 8	<p>1 Die Mitglieder und Sektionen des VFB haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Dachverbandes.</p>
	<p>4. Geschäftsjahr</p>
Art. 9	<p>1 Das Geschäftsjahr des VFB ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
	<p>V. Organisation</p>
Art. 10	<p>1 Die Organe des Dachverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Delegiertenversammlung (DV) – der Zentralvorstand (ZV) – die Geschäftsprüfungskommission (GPK) – die Revisionsstelle
	<p>A. Delegiertenversammlung (DV)</p>
	<p>1. Stellung und Benennung</p>
Art. 11	<p>1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist die Legislative und somit das oberste Organ des VFB.</p> <p>2 Es gibt 2 Arten von Delegiertenversammlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine ordentliche DV (Art. 13 & 14) – eine ausserordentliche DV (Art. 15)
	<p>2. Teilnehmer</p>
Art. 12	<p>1 Die DV setzt sich zusammen aus den Delegierten und den Präsidenten der Sektionen. Sie können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Präsidenten haben nur beratende Stimme, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte sind. Mindestens ein Delegierter pro Sektion sollte Mitglied des Sektionsvorstandes sein.</p> <p>2 Die Sektionen melden bis spätestens 31. März eines jeden Jahres Namen und Adressen</p>

	<p>inkl. E-Mail ihrer Delegierten, Ersatzdelegierten und Präsidenten an den Dachverband. Änderungen sind dem Dachverband unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3 Die DV sind grundsätzlich nichtöffentliche Veranstaltungen. Über die Teilnahme von Referenten, Gästen oder Pressevertretern entscheidet der ZV. Der ZV kann Amtsinhaber ohne Delegiertenmandat auf Anmeldung hin als Gäste zulassen.</p> <p>4 Die Revisoren des VFB nehmen an der DV teil, haben jedoch kein Stimmrecht.</p>
	<p>2. Ordentliche Delegiertenversammlung</p>
Art. 13	<p>1 Der VFB führt jährlich die ordentliche DV im Mai oder Juni durch.</p> <p>2 Das Datum wird anlässlich der vormaligen DV provisorisch festgelegt und 90 Tage vor dem Termin definitiv bestätigt.</p> <p>3 Anträge von Sektionen sind dem ZV spätestens bis 31. März schriftlich (Datum des Poststempels), oder E-Mail (Sendedatum) einzureichen. Vom Vorstand einer Sektion beschlossene, rechtzeitig eintreffende Anträge sind an der DV zu traktandieren.</p> <p>4 Die Delegierten und Sektionspräsidenten sind spätestens 30 Tage vor der DV unter Angabe der Tagesordnung durch den ZV schriftlich (Datum des Poststempels) oder E-Mail (Sendedatum) einzuladen.</p> <p>5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der ordentlichen DV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zusammen mit allfälligen Beilagen innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Versammlung an die Delegierten, die Sektionspräsidenten, den ZV, die GPK und die Revisoren zu senden.</p> <p>6 Anmerkungen zum Protokoll sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dem ZV einzubringen.</p>
Art. 14	<p>Die ordentliche DV behandelt folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl der Stimmentzähler b. Abnahme des Protokolls der letzten DV c. Abnahme der Jahresberichte von ZV und GPK d. Abnahme der Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht e. Décharge-Erteilung an den Kassier f. Décharge-Erteilung an den Vorstand g. Genehmigung des Jahresprogrammes h. Beitragsreglement mit den VFB-Mitgliederbeiträgen und den Sektionsanteilen für das nächste Jahr. i. Genehmigung des Budgets j. Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - übrige Vorstandsmitglieder - Revisoren oder Kontrollstelle - GPK k. Beschluss über Anträge der Sektionen oder des ZV l. Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des VFB ergeben. m. Revision der Statuten n. Beschluss der Datenschutzbestimmungen o. Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Sektionen, Liste der VFB-Sektionen
	<p>3. Ausserordentliche Delegiertenversammlung</p>
Art. 15	<p>1 Eine ausserordentliche DV ist je nach Bedarf einzuberufen, wenn der ZV dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten aus mindestens drei Sektionen eine ausserordentliche DV beantragen. Im Antrag ist der Grund für die ausserordentliche DV zu nennen.</p> <p>2 Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen DV ist schriftlich an den ZV zu</p>

	<p>richten. Der ZV hat innerhalb von 30 Tagen zu dieser ausserordentlichen DV einzuladen. Sie ist innerhalb von frühestens 14 bis spätestens 30 Tagen nach der Einladung durchzuführen.</p> <p>3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der ausserordentlichen DV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zusammen mit allfälligen Beilagen innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Versammlung an die Delegierten, die Sektionspräsidenten, den ZV, die GPK und die Revisoren zu senden.</p> <p>4 Anregungen zum Protokoll sind innerhalb von 30 Tagen dem ZV einzubringen.</p>
	<p>3. Delegierte und Stimmrechte</p>
Art. 16	<p>1 Jede Sektion hat je nach ihrer Grösse Anrecht auf eine Anzahl Delegierte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 2 Delegierte bei einer Mitgliederzahl bis zu 800 – 3 Delegierte bei einer Mitgliederzahl über 800 <p>2 Massgebend für die Berechnung der Anzahl Delegierte pro Sektion ist die Anzahl Mitglieder der jeweiligen Sektion am 15. Januar (Stichtag) eines Jahres. Familien zählen bei der Bemessung als 2 Mitglieder, juristische Personen als 4 Mitglieder.</p> <p>3 Das Stimmrecht wird durch die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Sektionen ausgeübt. Eine Stimmrechtsvertretung innerhalb der Sektion ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des ZV.</p> <p>4 Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden an den Hauptversammlungen der Sektionen gewählt. Bei einem Sektionsaustritt oder -übertritt in eine andere Sektion erlischt diese ausgeübte Funktion per sofort.</p> <p>5 Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten werden intern publiziert.</p>
	<p>4. Vorsitz</p>
Art. 17	<p>1 Der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter leiten die DV.</p>
	<p>4. Beschlussfähigkeit</p>
Art. 18	<p>1 Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegiertenstimmen vertreten ist.</p> <p>2 Beschlüsse werden von der DV mit einfachem Mehr der stimmenden Delegierten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.</p> <p>3 Die DV kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der DV angekündigt wurden.</p> <p>4 Es wird offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>
	<p>B. Zentralvorstand (ZV)</p>
	<p>1. Zusammensetzung</p>
Art. 19	<p>1. Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern, jedoch maximal aus 9 Mitgliedern.</p> <p>2. Die Mitglieder des ZV können nicht gleichzeitig Delegierte einer Sektion sein.</p> <p>3. Die Mitglieder des ZV werden durch die DV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Sie sind wieder wählbar.</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 4. Der ZV konstituiert sich selbst. Er kann einen geschäftsleitenden Ausschuss und je nach Bedarf weitere Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden. 5. Der ZV kann bei Bedarf weitere Mitglieder hinzuziehen, deren Amtsdauer mit der nächsten DV endet.
	2. Aufgaben
Art. 20	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der ZV besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach innen und aussen. 2 Dem ZV obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der DV, der GPK oder der Revisionsstelle zugewiesen sind. 3 In den Aufgabenbereich des ZV fallen namentlich: <ol style="list-style-type: none"> a. die Besorgung der laufenden Geschäfte b. die Vorbereitung und Durchführung der DV und der SPK c. der Vollzug der Beschlüsse der DV d. die intensive Pflege der Beziehungen zwischen den Sektionen und zu den Partnerorganisationen e. die Durchführung von Veranstaltungen f. die Führung der Jahresrechnung sowie die Erstellung des Budgets g. die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit h. die Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der Sektionen i. die Organisation und Koordination der zentralen Mitgliederdatei inkl. Datenschutz und -austausch j. die Organisation und Koordination des zentralen Einzuges der Mitgliederbeiträge und des Mahnwesens k. Umsetzung der Datenschutzbestimmungen l. die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Interesse an historischen Bahnen
	3. Stimmrechtsvertretung
Art. 21	<ol style="list-style-type: none"> 1 Eine Stimmrechtsvertretung von ZV-Mitgliedern in den ZV-Sitzungen ist ausgeschlossen.
	4. Einberufung und Vorsitz
Art. 22	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitglieder des ZV treten auf Einladung des ZV-Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei ZV-Mitglieder schriftlich verlangen. 2 Die Mitglieder des ZV sind spätestens 3 Tage vor der ZV-Sitzung unter Angabe der Geschäfte per E-Mail (Sendedatum) einzuladen. Sofern es die zu behandelnde Geschäfte erfordern, kann von der 3-tägigen Einberufungsfrist abgewichen werden. 3 Das Datum und Beginn der Sitzung sind mindestens 30 Tage im Voraus festzulegen. 4 Der ZV-Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die ZV-Sitzungen. 5 Die ZV-Sitzungen können auch digital durchgeführt werden.
	4. Beschlussfassung
Art. 23	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ZV-Mitglieder anwesend ist. 2 Beschlüsse werden vom ZV mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind. Bei Stimmgleichheit hat der ZV-Präsident den Stichentscheid. 3 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn alle ZV-Mitglieder abstimmen. 4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den

	<p>Protokollführer und durch den ZV-Präsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 20 Tagen seit Durchführung einer ZV-Sitzung den ZV-Mitgliedern zukommen zu lassen.</p>
	<p>C. Geschäftsprüfungskommission (GPK)</p>
Art. 24	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) setzt sich aus 3 bis 5 Delegierten und / oder Sektionspräsidenten zusammen. Sie konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der GPK werden durch die DV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Sie sind wieder wählbar. 2 Hauptaufgabe der GPK ist die Überwachung und Begleitung der Geschäftsführung des ZV und der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen, soweit dafür nicht besondere Kommissionen eingesetzt sind. Darunter fallen die statutarisch vorgegebenen Obliegenheiten, die nicht der Revisionsstelle (Artikel 25) zugewiesen sind. 3 Die GPK hat das Recht, vom ZV Auskunft über sämtliche Geschäfte zu verlangen. 4 Die GPK ist auch die Ombudsstelle bei Problemen innerhalb des Gesamtvereins. 5 Die GPK erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der ordentlichen DV. 6 Die DV kann der GPK spezifische Aufgaben zur Bearbeitung zuweisen. Die GPK erstellt nach Beendigung einer Aufgabe einen Abschlussbericht zuhanden der DV. 7 Zur Ausübung ihrer Aufgaben kann die GPK Dritte beiziehen. 8 Allfällige Kosten sind vorab von der DV zu genehmigen. 9 Die GPK hat das Recht, Anträge an die DV zu stellen.
	<p>D. Revisionsstelle</p>
Art. 25	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor zusammen, die verschiedenen Sektionen angehören müssen. 2 Die Revisoren dürfen weder Mitglieder des ZV noch Delegierte einer Sektion oder Mitglieder der GPK sein. Weitergehende Abhängigkeiten sind ebenfalls auszuschliessen. 3 Mindestens ein Revisor muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. 4 Die Revisoren müssen über die nötigen fachlichen Fähigkeiten für die Erfüllung der Prüfungsaufgaben verfügen. 5 Anstelle der Revisoren kann eine durch die Schweizerische Treuhandskammer anerkannte Revisionsgesellschaft gewählt werden. 6 Die Revisionsstelle prüft den Jahresabschluss und erstattet der DV schriftlich Bericht. 7 Die Revisoren bzw. die Revisionsgesellschaft werden resp. wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Sie sind wieder wählbar.
	<p>VI. Sektionspräsidentenkonferenz (SPK)</p>
Art. 26	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Sektionspräsidentenkonferenz (SPK) dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und der Koordination der Aktivitäten zwischen der Dachorganisation und den Sektionen sowie zwischen den Sektionen. 2 Die SPK hat beratende Stimme. 3 Die Präsidenten können sich durch ein anderes Sektionsvorstandmitglied vertreten sowie durch weitere Mitglieder ihrer Sektion begleiten lassen. 4 Der Termin der SPK wird vom ZV festgelegt. 5 Der ZV setzt die Tagesordnung fest. Jede Sektion kann bis spätestens 60 Tage vor der

	<p>SPK dem ZV Traktandenanträge unterbreiten.</p> <p>6 Die Sektionspräsidenten sowie die ZV-Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor Durchführung einer SPK per E-Mail (Sendedatum) unter Angabe der Traktanden einzuladen.</p> <p>7 Über die SPK ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zusammen mit allfälligen Beilagen innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Versammlung an die Sektionspräsidenten, die Delegierten, den ZV, die GPK, die Revisoren und weiteren Teilnehmern zu senden.</p> <p>8 Anregungen zum Protokoll sind innerhalb von 30 Tagen dem ZV einzubringen.</p>
	<h2>VII. Auflösung</h2>
Art. 27	<p>1 Über die Auflösung des VFB (Dachverbands) entscheidet eine ausserordentliche DV. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen der vertretenen Delegiertenstimmen erforderlich.</p> <p>2 Die ausserordentliche DV, welche die Auflösung des VFB (Dachverbands) beschliessen soll, ist frühestens 90 bis spätestens 120 Tage nach Einladung durchzuführen.</p> <p>3 Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist der Nachfolgeorganisation, der DFB AG, der SFB oder einer anderen gemeinnützigen Organisation in der Schweiz mit Interesse an historischen Bahnen zu übertragen.</p>
	<h2>VIII. Datenschutz</h2>
Art. 28	<p>1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.</p> <p>2 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.</p> <p>3 Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.</p> <p>4 Eine Weitergabe der beim Dachverband gespeicherten Mitgliederdaten erfolgt an die jeweilige Sektion des Vereins, zu der das Mitglied zugehörig ist.</p> <p>5 Eine Weitergabe der Mitgliederdaten erfolgt an die Stiftung Furka-Bergstrecke (SFB), die Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG (DFB AG) und an den Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke (DLF) zum Adressenabgleich im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks.</p> <p>Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.</p>
	<h2>IX. Anwendbares Recht, Mediation und Gerichtsstand</h2>
Art. 29	<p>1 Das Schweizerische Recht ist anwendbar. Das gilt auch im Verhältnis des VFB zu allen Sektionen und Mitgliedern.</p> <p>2 Können sich die Parteien bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten innerhalb des VFB, insbesondere im Verhältnis zu den Sektionen nicht selbst einvernehmlich einigen, so ist der ZV berechtigt, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Mediation durch die GPK durchzuführen, um eine interessengerechte und faire Vereinbarung zu erarbeiten. Sollte keine Einigung zustande kommen, so haben sich die Parteien über Einbezug eines neutralen Mediators und der zu tragenden Kosten zu verständigen.</p> <p>3 Können sich die Parteien mittels Mediation nicht einvernehmlich einigen oder findet kein Mediationsverfahren statt, so ist das Gericht am Sitz des VFB für sämtliche Rechts-</p>

	streitigkeiten zuständig.
	X. Schlussbestimmungen
Art. 30	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Statuten des VFB sind anlässlich der DV vom 04.05.2024 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 28.05.2022. 2 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher Sprache abgefasst worden und werden nach Inkrafttreten in französische Sprache übersetzt. Bei Widersprüchlichkeiten sind der deutsche Text und dessen Auslegung verbindlich.

Aarau, 04.05.2024

VFB Verein Furka-Bergstrecke

Namens des Zentralvorstandes

Peter Lerch
Zentralpräsident

Bernd Hillemeyr
Vizepräsident